



Verordnung über die Versorgung mit Wärme (Wärmeversorgungsverordnung WäVO)

(Erlass vom 14. Juni 2026)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkrafttreten:
1. Januar 2027

Änderungen gültig ab:
-/-

Ordnungsnummer:
SR xxx

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Gegenstand.....	3
	Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wärme	3
II.	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG.....	3
	Art. 3 Wärmenetz	3
	Art. 4 Übergabestation	4
	Art. 5 Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen	4
	Art. 6 Voraussetzungen des Anschlusses und Anzahl der Anschlüsse	4
	Art. 7 Art und Festlegung des Anschlusses	4
	Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte	5
	Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen	5
	Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG	6
	Art. 11 Messwesen.....	6
	Art. 12 Trennung des Anschlusses	7
III.	KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN.....	7
	Art. 13 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses.	7
	Art. 14 Melde- und Auskunftspflicht	7
	Art. 15 Datenschutz	8
	Art. 16 Haftung und Versicherung.....	8
IV.	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	8
	Art. 17 Anschluss und Wärmelieferung	8
	Art. 18 Rechnungsstellung	9
	Art. 19 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	9
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 20 Änderungen	10
	Art. 21 Inkrafttreten	10

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015, Art. 13 Ziff. 6 sowie Art. 54a der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 28. September 2025 sowie Art. 6 und 9 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom 14. Juni 2026, beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wärme

¹ Die leitungsgebundene Versorgung mit Wärme ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Fällanden. Sie wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen wahrgenommen, wo und sofern der Aufwand zumutbar und verhältnismässig ist. Die Aufgabe ist gemäss der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom 14. Juni 2026 der Werke Fällanden AG zugewiesen.

² Die Werke Fällanden AG passt das Versorgungsgebiet aufgrund des Energieplans, der energetischen Vorgaben der Gemeinde Fällanden und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an.

³ Die Werke Fällanden AG ist gemäss Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom 14. Juni 2026 insbesondere berechtigt, auch Kundinnen und Kunden in anderen Gemeinden mit Wärme zu versorgen, sofern diese Leistungen mindestens kostendeckend sind und die Versorgung im Gemeindegebiet Fällanden gewährleistet ist.

⁴ Die bezogene Wärme darf nur zu den vertraglichen Bedingungen verwendet und ohne Bewilligung der Werke Fällanden AG nicht an Dritte weitergegeben werden.

⁵ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Werke Fällanden AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 3 Wärmenetz

¹ Das Wärmenetz besteht aus dem Versorgungsnetz, den Anschlussleitungen und den Übergabestationen.

² Das Versorgungsnetz umfasst Wärmeleitungen, welche für die Erschliessung des Versorgungsgebiets mit Wärme notwendig sind.

³ Anschlussleitungen sind Wärmeleitungen vom Versorgungsnetz bis und mit Übergabestation, welche der Versorgung einer oder mehrerer Bauten dienen.

⁴ Die Übergabestation ist die der Wärmeübergabe von der Lieferantin bzw. vom Lieferanten an die Kundinnen und Kunden dienende Anlage am Ende der Anschlussleitung, mit welcher die Werke Fällanden AG die Wärme an die Kundinnen und Kunden abgibt.

⁵ Das Wärmenetz steht im Eigentum der Werke Fällanden AG.

Art. 4 Übergabestation

Die Übergabestation dient der Übergabe der Wärme. Sie besteht in der Regel aus einem an die Leitungen der Werke Fällanden AG angeschlossenen Wärmeübertrager, der das Versorgungssystem vom Verbrauchersystem trennt, und aus weiteren Anlagen und Geräten, namentlich einer Messeinrichtung sowie Steuer- und Regelinstrumenten.

Art. 5 Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen

¹ Sofern keine abweichende Regelung oder Vereinbarung besteht, trägt die Werke Fällanden AG die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und Änderungen des Wärmenetzes. Sie ist für Arbeiten an den Anschlussleitungen berechtigt, von der Kundin oder dem Kunden einen Kostenvorschuss zu verlangen.

² Die Kundinnen und Kunden tragen die Kosten für Änderungen der Anschlussleitungen (einschliesslich Verlegung) oder der Übergabestation, sofern diese Arbeiten vorwiegend in ihrem Interesse erfolgen. Sie tragen zudem die Kosten für Schäden an Belägen und Gartenanlagen ihres Grundstücks.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber trägt die Erstellungs-, Unterhalts- und Änderungskosten in Bezug auf die Übergabestation für die über eine Gesamtlänge von 10 Trassenmetern hinausgehenden Rohrleitungen ab Parzellengrenze.

Art. 6 Voraussetzungen des Anschlusses und Anzahl der Anschlüsse

¹ Die Werke Fällanden AG schliesst Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Versorgungsgebiet auf Gesuch hin an. Die Werke Fällanden AG hat keine Anschluss- und Erschliessungspflicht.

² In der Regel wird für jedes Grundstück nur ein Anschluss an das Versorgungsnetz erstellt. Die Werke Fällanden AG entscheidet über Ausnahmen.

³ Die Werke Fällanden AG kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an das Versorgungsnetz mittels einer gemeinsamen Anschlussleitung verlangen.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften und fehlender Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferung, kann die Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes von der schriftlichen Zusicherung der vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch die Kundin oder den Kunden abhängig gemacht werden.

Art. 7 Art und Festlegung des Anschlusses

¹ Die Werke Fällanden AG bestimmt nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten die Art und Dimensionierung der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Ort der Gebäudeeinführung, den Standort der Anlagen, die technischen Anforderungen an die Heizungsanlage sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch, ökologisch und betriebswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Verteilung der Wärmeenergie im Objekt obliegen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. dem oder der Baurechtsberechtigten.

² Netzanschlüsse dürfen nur von der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

³ Die Werke Fällanden AG ist nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückeinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.

Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte ermöglichen der Werke Fällanden AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Rohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Werke Fällanden AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Wärmeversorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Übergabestationen) die erforderlichen Räume oder den Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, die für die Anlagen des Wärmenetzes erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Werke Fällanden AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Werke Fällanden AG.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Wärmelieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Werke Fällanden AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Werke Fällanden AG über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Werke Fällanden AG nötig, so kann sie den Verursacherinnen oder den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Werke Fällanden AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

⁴ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber hat die Übergabestation gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Frost, Staub und Feuchtigkeit zu schützen und haftet für Schäden, die durch sie oder ihn oder Drittpersonen verursacht werden.

Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG

¹ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunkts, den Anschluss oder die Wärmelieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) das Wärmenetz der Werke Fällanden AG unbefugt nutzt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen ihre bzw. seine Pflichten verstösst;
- c) ohne Bewilligung Änderungen an ihrer bzw. seiner Anlage, ihrer bzw. seiner Übergabestation oder anderen der Wärmelieferung dienenden Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören;
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonstwie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

² Die Werke Fällanden AG ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Wärmelieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen, namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Naturereignissen wie Feuer, Wasser, Blitz, Windfall, Eisgang, Schneedruck oder Erdbeben;
- c) Vorkommnissen wie Explosionen oder Netzstörungen;
- d) Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- f) hoheitlich angeordneten Massnahmen;
- g) Energiemangel;
- h) zu geringer Nachfrage.

³ Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Werke Fällanden AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Werke Fällanden AG zuständig.

² Für die Feststellung des Wärmebezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Werke Fällanden AG. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Werke Fällanden AG. Sie wird periodisch geeicht.

³ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeitenden der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragte Dritte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Werke Fällanden AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Werke Fällanden AG zu melden.

⁴ Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Werke Fällanden AG den Wärmebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin oder des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Werke Fällanden AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt, wer durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

⁵ Werden Messeinrichtungen beschädigt, deren Genauigkeit oder Funktion beeinflusst, Plomben entfernt oder andere Manipulationen zum Schaden der Versorgerin vorgenommen, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung, Nacheichung usw. zu Lasten der verursachenden Person. Wenn diese nicht ermittelt werden kann, so haftet die Kundin resp. der Kunde. Die Werke Fällanden AG behält sich eine Strafanzeige vor.

Art. 12 Trennung des Anschlusses

Die Werke Fällanden AG kann unbenützte Anschlussleitungen nach vorgängiger Ankündigung und Ablauf einer Frist von 30 Tagen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der oder des Baurechtsberechtigten an der Abzweigung von der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abtrennen. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die oder der Baurechtsberechtigte der Werke Fällanden AG innert 30 Tagen nach ihrer Ankündigung schriftlich zusichert, die Anschlussleitung innerhalb der nächsten sechs Monate wieder zu nutzen.

III. KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 13 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Kundin oder Kunde ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die oder der Baurechtsberechtigte, deren oder dessen Grundstück an das Wärmenetz angeschlossen ist.

² Die Werke Fällanden AG regelt das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem privatrechtlichen Vertrag.

³ Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wärmenetz oder mit dem Wärmebezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 14 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der Werke Fällanden AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Wärmebezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens- oder Eigentümerwechsel. Die Werke Fällanden AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeitenden der Werke Fällanden AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend die Installations- und Zutrittssituation.

³ Die Werke Fällanden AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die Werke Fällanden AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 15 Datenschutz

¹ Die Werke Fällanden AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Werke Fällanden AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 16 Haftung und Versicherung

¹ Die Haftung der Werke Fällanden AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Werke Fällanden AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Wärmenetzbetriebs zurückzuführen ist, oder der aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wärmeabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Werke Fällanden AG gegenüber für jeden verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Wärmenetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Werke Fällanden AG beschädigen.

³ Es obliegt den Kundinnen und Kunden, auf eigene Kosten für die angemessene Versicherungsdeckung für Schäden an Anlagen zur Wärmeversorgung auf ihrem Grundstück zu sorgen. Die Werke Fällanden AG kann den Anschluss von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig machen. Allfällige bauliche Mehrwerte sind der kantonalen Gebäudeversicherung zu melden.

IV. PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 17 Anschluss und Wärmelieferung

¹ Die Werke Fällanden AG vereinnahmt von den Kundinnen und Kunden einen Wärmepreis. Dieser setzt sich zusammen aus einmaligen Kosten für den Anschluss und wiederkehrenden Kosten für die Wärmenetznutzung und die Wärmelieferung.

² Die Werke Fällanden AG legt die Preise für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese.

³ Die Bemessung der Kosten gemäss Abs. 1 richtet sich grundsätzlich nach Art. 6 und 9 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom 14. Juni 2026.

⁴ Die Werke Fällanden AG hat für fällige Forderungen auf den Kosten gemäss Abs. 1 ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 lit. f EG ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlusskosten.

⁵ Die Werke Fällanden AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder ihre oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 18 Rechnungsstellung

¹ Einmalige Kosten werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Werke Fällanden AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Kosten bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Kosten werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstands wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Werke Fällanden AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴ Die Werke Fällanden AG kann weitere Aspekte der Rechnungsstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 19 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Werke Fällanden AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist;
- d) die Wärmelieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmelieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Werke Fällanden AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Vereinnahmung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 28. September 2025 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung über die Versorgung mit Wärme wurde an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 angenommen.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungen	Artikel	Beschluss vom	Inkrafttreten (gültig ab)
1.0	Erlass Verordnung	Alle	14.06.2026 (Urne)	01.01.2027